

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
zur Nutzung des Rothaarbades durch Vereine

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2004 (GV. NRW. S. 228) – alle Vorschriften in der zurzeit geltenden Fassung - hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Berleburg in ihrer Sitzung am 26.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

Die Stadt Bad Berleburg hat das Rothaarbad „Auf dem Stöppel“ an einen privaten Betreiber verpachtet, der auch die Eintrittspreise festlegt. Um die schwimmsporttreibenden Vereine zu fördern, hat sich die Stadt Bad Berleburg die Nutzung des Bades für Vereinsschwimmen an bestimmten Tagen im Pachtvertrag vorbehalten. Insofern erhebt die Stadt Bad Berleburg Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 1 KAG.

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Anzahl der Belegungsstunden im Hallenbad und im KAB-Becken des Rothaarbades.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt 30,00 € je Stunde für das Hallenbad und 25,00 € je Stunde für das KAB-Becken.
- (3) Sollte nur ein Teil des jeweiligen Beckens genutzt werden, reduziert sich die Gebühr nach Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

**§ 3
Zahlungspflichtige**

Zahlungspflichtiger der Gebühr ist der jeweilige Verein.
Die Aufstellung des Belegungsplanes erfolgt durch die Stadt Bad Berleburg.

**§ 4
Aufrechnung**

Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 5
Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren, deren Erhebung im Einzelfall eine besondere Härte darstellen, können aus Billigkeitsgründen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *)

*) Die Satzung ist am 25.02.2006 in Kraft getreten.